

**Gebührensatzung  
für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall  
(Museumsgebührensatzung)  
vom 08.10.2019**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und -maßstab**

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Besuchergruppen der Gruppenleiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer).

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

Für den Eintritt in das Museum gelten folgende Gebühren:

Erwachsene	5,00 €
ermäßigt (Kurkarte; Schwerbehinderte; Auszubildende; Studenten bis 27 Jahre; Bundesfreiwilligendienst; Dienstleistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; Inhaber der Ehrenamtskarte; Rentner; Mitglieder des Vereins für Heimatkunde Bad Reichenhall; Inhaber von Rabattkarten der Partnermuseen)	4,00 €
Kinder und Jugendliche (6 – 18 Jahre)	3,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und eigene Kinder bis 18 Jahre)	10,00 €

### 3/10 Museumsgebührensatzung

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulunterrichts	frei
Geprüfte Stadt- und Gästeführer	frei
<u>Führungen durch Museumspersonal</u>	
Gruppenpauschale bis 15 Teilnehmer (zzgl. Eintrittsgebühren pro Person)	45,00 €
ab 16 Teilnehmer Erhöhung der Gruppenpauschale pro Person zzgl. Eintrittsgebühr	3,00 €
Schulklassen: pro Schüler (gilt auch für museumspädagogische Programme)	2,00 €

#### Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen (z.B. Kopien, Abschriften, Fotos) werden Gebühren oder Auslagen analog § 3 der Stadtarchiv-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Ermäßigungen werden nur bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (2) Auf Weisung des Oberbürgermeisters können kostenlose Führungen zu Werbezwecken durchgeführt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 08.10.2019  
Bekanntmachung: 29.10.2019  
(ABL Nr. 44)